

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 47 (1957)

Artikel: Tesselrecht in Saas

Autor: Carlen, Louis

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1004526>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tesselrecht in Saas

Von *Louis Carlen*, Brig

Durch die Arbeiten von F. G. Stebler¹ und M. Gmür² haben die als Tesseln oder Tesslen bezeichneten Holzurkunden im Wallis eine ziemlich eingehende Behandlung gefunden. Hier sei nur eine kleine Ergänzung in rechtlicher Hinsicht angebracht.

Im Jahre 1906 hatte sich das Walliser Kantonsgericht mit einem Fall aus Saas-Fee zu beschäftigen. Einige in Saas-Fee wohnhafte Personen machten nämlich geltend, in den Jahren 1896 bis 1900 habe die Burgerschaft Saas-Fee jährlich Geld an die Burger ausgeteilt, wovon sie ohne triftigen Grund ausgeschlossen worden seien; deshalb verlangen sie, zu diesen Verteilungen mit rückwirkender Kraft zugelassen zu werden.

In diesem Prozess stellte sich die Frage nach dem Burgerrecht der Kläger. Als Beweismittel beriefen sich diese auf die sogenannten Tesselrechte. Was ist nun unter diesen Tesselrechten zu verstehen?

Vorauszuschicken ist, dass in der Talschaft Saas in bezug auf die Nutzung der Gemeindegüter eigentümliche Rechtsverhältnisse bestanden. Wie aus Urkunden vom 27. Februar 1763 und 26. Dezember 1789 hervorgeht, bildete die Talschaft Saas ursprünglich ein aus den Vierteln Grund, Balen, Fee und Almagel (heute vier selbständige politische Gemeinden) zusammenge setzes Gemeinwesen³. 1763 trennte sich Saas-Grund von den übrigen drei Vierteln, die zusammenblieben, allgemeine Rechte, Tal-, Holz-, Alprechte, Weidgänge usw. besassen, während anderseits aber auch jedes Viertel besondere Rechte als Eigenbesitz inne hatte, deren Genuss nur den Leuten dieses Viertels zukam. Deshalb wurde auch der Erwerb des Viertelrechts genau normiert und bestimmt, dass ein Viertelmann diese Eigenschaft nur in demjenigen Viertel erwerben konnte, wo er die Tessel eingelegt hatte. Diese wiederum konnte nur in dem Viertel, in dem der Vater sie besessen hatte und überdies nicht in zwei Vierteln zugleich eingelegt werden.

Diese Rechtslage bestand auch noch im Jahre 1906, so dass das Walliser Kantonsgericht auf Grund zahlreicher Zeugenaussagen feststellen konnte,

¹ F. G. Stebler, Die Hauszeichen und Tesslen der Schweiz: SAVk 11 (1907) 165–205; Die Tesslen im Oberwallis oder hölzerne Namensverzeichnisse, in: Die Schweiz I (1897) 461; Goms und die Gomser, Zürich 1903; Ob den Heidenreben, Zürich 1901, 35–37, 50–52, 54, 67–69, 73–75, 80f.; Sonnige Halden am Lötschberg, Zürich 1913, 50f., 64, 113.

² M. Gmür, Schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden, Bern 1917 (= Abhandlungen zum schweizerischen Recht, 77). Vgl. auch L. Rütimeyer, Über einige archaistische Gerätschaften und Gebräuche im Kanton Wallis: SAVk 22 (1916) 230ff.

³ Vgl. P. J. Ruppen, Die Chronik des Tales Saas, Visp 1945², 63; H. Dübi und A. Zimmermann, Saas-Fee und Umgebung, Bern 1946, 32; A. Zimmermann, Geschichte, in: Saastal, hrsg. von der Generaldirektion der PTT, Bern 1953, 41.

«dass die Tesselrechte ein Spezialrecht, bzw. eine Ausnahme und Abweichung von der allgemeinen Rechtsnorm bilden, dass somit einzig diejenigen Rechte als Tesselrechte zu gelten haben, welche erwiesenermassen Viertelgut sind, d. i. von einem Viertel begründet und erworben wurden, während alle andern Rechte der Gemeinschaft angehören.»

Das Kantonsgericht kam dann weiter zur Ansicht, dass die Dreiviertelgemeinschaft keine Burgerschaft sei, sondern dass das Burgerrecht vielmehr sich mit dem Tesselrecht decke und einzig der Tesselmann¹ Burger sei. Das Gericht stellte also die Gleichung auf: Tesselmann gleich Burger, mit anderen Worten, dass die Bezeichnung «Tesselrecht» gleichbedeutend ist wie Burgerrecht, das den vollen Burgergenuss in der Wohngemeinde umfasst.

Den Tesseln wird also hier vom obersten Gericht des Kantons Beweiswert zugesprochen², sie sind Beweismittel für das Burgerrecht. Diese Tesseln sind das, was Gmür als Rechtsamehölzer bezeichnet³. Das Tesselrecht ist in Saas aber nicht bloss ein Mitgliedschaftsrecht an einer genossenschaftlichen Korporation, sondern das unentziehbare und seinem Umfange nach fixierte Mitgliedschaftsrecht an der öffentlich-rechtlichen Burgergemeinde⁴.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, dass im Saastal noch andere Rechtsverhältnisse bestanden oder bestehen, die sich von der übrigen Rechtsordnung im Wallis abheben und in volkskundlicher Hinsicht ausgewertet werden können. Erinnert sei etwa an die im Jagtrecht eigentümliche Ordnung über den Murmeltierfang, die bis in die Gegenwart hinein Gegenstand iuristischer Erörterungen blieb⁵ und über die im alljährlichen kantonalen Beschluss über die Jagd jeweilen ein Ausnahmeartikel aufgenommen wird.

¹ Dübi/Zimmermann a.a.O. 78, Anm. 2, schreiben zum Wort «Tesselmann»: = «Hausvater. Tesseln, d. h. die früher verbreiteten Kerbhölzer zur Eintragung von Leistungen, Pflichten und Rechten. Sind heute in Saas nicht mehr in Gebrauch.» – Schon Gmür a.a.O. 66, schrieb 1917 über die Tesseln: «Eigentümlicherweise ist im Zermatter- und Saastal fast nichts mehr zu finden.» – Selber konnte ich in Saas auch keine Tesseln mehr finden.

² In der alten Walliser Gesetzgebung enthält das Zivilgesetzbuch von 1854 in Art. 1202 folgende Bestimmung über die Beweiskraft von Tesseln: «Kerbholzer, die auf ihre Muster passen, haben Beweiskraft zwischen den Personen, welche gewohnt sind, die Lieferungen, die sie im Kleinen machen und empfangen, auf diese Art zu bekunden.»

³ Gmür a.a.O. 113 ff.

⁴ Über die Walliser Burgergemeinde vgl. W. Kämpfen, Ein Burgerrechtsstreit im Wallis rechtlich und geschichtlich betrachtet, Zürich 1942, 10; J. Bielander, Die Bauernzünfte als Dorfrecht: Blätter aus der Walliser Geschichte 9 (1944) 536 ff.

⁵ In den Saaser Archiven liegt darüber ein interessantes Urkundenmaterial. Vgl. auch Dübi/Zimmermann a.a.O. 33 ff.; A. Fux, Ewige Saaser Rechte: Bund, Jahrgang 95 (1944), Nr. 267; A. Heusler, Rechtsquellen des Cantons Wallis, Basel 1890, 110. Zum Vergleich mit anderen Orten ausserhalb des Wallis sei hingewiesen auf F. Pieth, Weid- und Murmendenbrief der Leidbachalp (Davos-Glaris) 1557: Bündner Monatsschall, 1924, 376 ff.